



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des
Landesrichtergesetzes**

Federführend ist der Innenminister.

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes**

A Problem

Der Reformprozeß des öffentlichen Dienstrechts ist weiter fortzusetzen.

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) sind die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Grundlagen der Altersteilzeit geschaffen worden. Entsprechend den Regelungen des Altersteilzeitgesetzes und des Tarifvertrages für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes soll die Altersteilzeit auch im Beamtenbereich eingeführt werden.

Daneben sind die neuen rahmenrechtlichen Möglichkeiten des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), geändert durch Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes und anderer Gesetze vom 21.12.1998 (BGBl. I S. 3834), in Landesrecht umzusetzen. Hervorzuheben ist die Einführung der Teildienstfähigkeit.

Weiterer Änderungsbedarf hat sich aus der praktischen Anwendung des Gesetzes ergeben. So soll das Jubiläumsrecht vereinfacht werden. Das Verfahren bei der Übertragung leitender Funktionen auf Zeit hat sich teilweise als unpraktikabel erwiesen. Bezüglich der Folgen bei der Ernennung von Beamtinnen und Beamten zum Mitglied einer Regierung eines anderen Landes oder des Bundes besteht eine Regelungslücke, die geschlossen werden soll. Die Fristen bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand sind uneinheitlich bzw. zu lang. Die uneingeschränkte Anwendung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes auf Be-

dienstete der Landesvertretung Schleswig-Holstein wäre beim Umzug der Vertretung von Bonn nach Berlin mit einem hohen Kostenaufwand verbunden.

B Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet im wesentlichen zwei Schwerpunkte:

- Mit der Einführung der Altersteilzeit wird lebensälteren Beamtinnen und Beamten eine finanziell attraktive Teilzeitbeschäftigung für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand geboten. Zugleich wird damit ein besonderes Personalsteuerungsinstrument geschaffen, das Neueinstellungen ermöglicht.
- Bei der Umsetzung des Versorgungsreformgesetzes ist in erster Linie die Einführung der Teildienstfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit) hervorzuheben, die zunächst zeitlich befristet erprobt werden soll. Sie soll einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit leisten. Beamtinnen und Beamte, die noch begrenzt dienstfähig sind, können danach weiterhin beschäftigt werden. Sie erhalten mindestens Bezüge in der Höhe des Ruhegehalts, das bei einer Versetzung in den Ruhestand gewährt worden wäre.

Weiterhin werden einige Regelungen den Erfordernissen der Praxis angepaßt.

Die Berechnung der Dienstzeiten bei Jubiläen wird überarbeitet. Dabei werden die jubiläumsrechtlichen Vorschriften an die tarifrechtlichen Regelungen angeglichen und zugleich vereinfacht.

Der Zugang zu einer leitenden Funktion auf Zeit wird erleichtert.

Die Ernennung zum Mitglied der Regierung eines anderen Landes oder des Bundes hat nach derzeitiger Rechtslage die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge. Diese Rechtsfolge wird nunmehr ausgeschlossen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Landesministergesetzes Anwendung, wonach das Beamtenverhältnis ruht.

Die Fristen bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag werden vereinheitlicht bzw. verkürzt.

Die generelle Anwendung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes auf Beamtinnen und Beamte der Landesvertretung Schleswig-Holstein beim Umzug von Bonn nach Berlin im Jahre 2000 wird ausgeschlossen.

In Artikel 2 wird das Landesrichtergesetz entsprechend den richterdienstrechtlichen Erfordernissen geändert.

C Alternativen

Keine.

D Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Unmittelbare Mehrkosten entstehen durch die Änderungen nicht.

Ob durch die Einführung der Altersteilzeit Mehrkosten entstehen, hängt davon ab, wie viele Beschäftigte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und in welchem Umfang eine Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen erfolgt. Bei der Altersteilzeit werden 83% der Nettodienstbezüge einer Vollzeitkraft für eine Teilzeitbeschäftigung von 50% gewährt. Die ausgabenmäßige Belastung bei der

Besoldung beträgt in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen zwischen ca. 65% im Endamt des höheren Dienstes und 72% im mittleren Dienst der bisherigen Bruttodienstbezüge. Sofern eine Wiederbesetzung erfolgt, kommen Kosten für die Besoldung bzw. Vergütung und ggf. Beihilfe der neu eingestellten Kräfte hinzu. Werden keine Nachbesetzungen vorgenommen, ergeben sich Einsparungen.

Durch die Einführung der Teildienstfähigkeit werden sich insgesamt gesehen Einsparungen ergeben, da die Betroffenen künftig nicht vorzeitig in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden müssen, sondern weiterhin eine Dienstleistung erbringen können. Auch bei der Änderung des Jubiläumsrechtes können sich geringfügige Einsparungen ergeben, da der Umfang der anrechenbaren Zeiten beschränkt wird und dadurch unter Umständen bestimmte Dienstjubiläen nicht mehr erreicht werden.

Durch die Nichtanwendung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes bei der Zahlung von Umzugs- und Reisekosten sowie Trennungsgeld wird eine Einsparung gegenüber der jetzigen Rechtslage von insgesamt über 1 Million DM erwartet.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand kann sich durch die Einführung der Altersteilzeit erhöhen. Durch die Vereinfachung des Jubiläumsrechtes wird sich der Verwaltungsaufwand hingegen bei der Berechnung von Dienstjubiläen verringern. Ebenso wird ein verringerter Verwaltungsaufwand bei der Übertragung leitender Funktionen auf Zeit erreicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Gesetz zur Änderung des
Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes**

Vom .. 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, ber. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 b Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei der Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 brauchen Ämter mit niedrigerem Endgrundgehalt nicht durchlaufen zu werden. Soweit für die Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 die Zulassung einer Ausnahme von laufbahnrechtlichen Mindestdienstzeiten erforderlich ist, gilt diese als erteilt.“

2. § 25 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder
2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

erworben werden. Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichsmaßnahmen, regelt die Landesregierung durch Verordnung. Weitere Festlegungen können die Laufbahnvorschriften sowie für einzelne Laufbahnen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen treffen."

3. In § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Mitglied der Regierung eines Landes oder des Bundes ernannt wird; für diesen Fall gilt § 3 Abs. 1 und 2 des Landesministergesetzes entsprechend.“

4. § 54 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

(1) Von der Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und sie oder er unter Beibehaltung ihres oder seines Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Sie oder er kann mit ihrer oder seiner Zustimmung auch in einer nicht ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihr oder ihm nach § 54 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 54 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie §§ 56 und 59 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. § 81 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden."

6. § 59 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 53, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.“

7. § 88 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,

2. sie oder er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Als Vollzeitbeschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt eine Teilzeitbeschäftigung mit einer bis zu zweieinhalb Stunden verringerten regelmäßigen Arbeitszeit. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 88 Abs. 5 Satz 1 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zehn Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeit ausnehmen, abweichend von Satz 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen und bestimmen, daß die ermäßigte Arbeitszeit nur nach Satz 3 abgeleistet werden darf."

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

8. In § 88 c wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2004 kann Beamtinnen und Beamten Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 4 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“

9. § 93 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.

10. § 96 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung. In ihr kann

bestimmt werden, daß der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme ausgesprochen oder aufgrund des § 14 der Landesdisziplinarordnung nicht ausgesprochen worden ist, eine Jubiläumsszuwendung nicht gewährt wird.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. § 104 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamtinnen und Beamten gelten mit Ausnahme des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) die jeweiligen Bundesvorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort keine Umzugskostenvergütung und kein Trennungsgeld gewährt werden,
2. die Pauschvergütung nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), um dreißig vom Hundert gemindert wird.

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zuzulassen.

12. In § 188 Abs. 6 wird die Angabe „§§ 81, 88 und 90“ durch die Angabe „§§ 81, 88, 90 und 96 a“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 7 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2004 ist Richterinnen und Richtern Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen.

 - Absatz 3 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.
3. § 57 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird im Klammerzusatz nach der Angabe „§ 34“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) Hinter Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit,“

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Verordnung nach § 96 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes ist ohne Beachtung des § 96 a Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zu erlassen und frühestens am 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte, die durch die Verlegung der Landesvertretung Schleswig-Holstein von Bonn nach Berlin betroffen sind, Ausnahmen von § 104 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zu regeln.

(3) Im Bereich der Landesverwaltung kann von der Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die zuständige oberste Dienstbehörde dazu nähere Bestimmungen getroffen hat.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 4 und 9 sowie Artikel 2 Nr. 1 am 1. Januar 2001 und Artikel 1 Nr. 10 am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1999

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Gerd Walter
Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

Begründung

A Allgemeines:

Mit dem Gesetzentwurf wird die Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts fortgesetzt. Hervorzuheben sind die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit durch die Einführung der Altersteilzeit. Gleichzeitig wird damit ein neues Personalsteuerungselement zur Verfügung gestellt. Zur Reduzierung der Frühpensionierungen wird die Teildienstfähigkeit in Landesrecht umgesetzt.

Außerdem werden einzelne Vorschriften des Gesetzes den Erfordernissen der Praxis angepaßt.

Im einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Nachdem durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Grundlagen geschaffen worden sind, wird die Altersteilzeit auch für den Beamtenbereich umgesetzt. Die Regelungen lehnen sich an die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688, 690), und an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 5. Mai 1998 an.

Mit der Einführung der Altersteilzeit wird lebensälteren Beamtinnen und Beamten eine finanziell attraktive Teilzeitbeschäftigung für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand geboten. Zugleich wird damit ein besonderes Personalsteuerungsinstrument geschaffen, und es werden Neueinstellungen ermöglicht.

Der Gesetzentwurf greift die rahmenrechtlichen Regelungen, die im Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), geändert durch Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), enthalten sind, auf und setzt diese in

Landesrecht um. Hervorzuheben ist hier die probeweise Einführung der Teildienstfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit), die einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit leisten soll. Beamtinnen und Beamte, die noch begrenzt dienstfähig sind, können danach weiterhin beschäftigt werden. Sie erhalten mindestens Bezüge in der Höhe des Ruhegehalts, das bei einer Versetzung in den Ruhestand gewährt worden wäre.

Weiterhin hat sich bei der Anwendung einiger Vorschriften Änderungsbedarf ergeben.

So wird das Jubiläumsrecht vereinfacht und an die tariflichen Regelungen angepaßt. Die Vorschriften über die Berechnung der Dienstzeiten werden gestrafft.

Der Zugang zu einer leitenden Funktion auf Zeit in einem Amt der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsordnung soll künftig ohne Ausnahmeentscheidung des Landesbeamtenausschusses ermöglicht werden.

Bei der Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten zur Ministerin oder zum Minister des Landes Schleswig-Holstein sichern die Regelungen des Landesministergesetzes die Rechte der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis. Dies gilt nunmehr auch bei der Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten zum Mitglied der Regierung eines anderen Landes oder des Bundes.

Die Frist bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten wird auf einen Monat verkürzt und damit der Regelung bei der Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit angepaßt.

Durch den generellen Ausschluß der Anwendung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes auf die Beamtinnen und Beamten der Landesvertretung Schleswig-Holstein in Bonn im Fall des Umzugs nach Berlin wird eine zusätzliche erhebli-

che Belastung des Landeshaushaltes aufgrund der erhöhten Ansprüche auf Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld vermieden.

In Artikel 2 wird das Landesrichtergesetz entsprechend den richterdienstrechtlichen Erfordernissen geändert. Die begrenzte Dienstfähigkeit wird eingeführt. Darüber hinaus wird zur Entlastung des Arbeitsmarktes vorübergehend bis zum 31. Dezember 2004 der Altersurlaub auf das 50. Lebensjahr gesenkt.

B Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 20 b Abs. 4):

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nach § 20 Abs. 3 Satz 2 bei einer Beförderung nicht übersprungen werden. So ist z.B. bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsordnung B ein Amt der Bes.Gr. A 16 und bei der Verleihung eines Amtes der Bes.Gr. A 16 ein Amt der Bes.Gr. A 15 zu durchlaufen. Dies gilt auch bei der Übertragung einer Führungsfunktion auf Zeit. Bislang kann nur der Landesbeamtenausschuß Ausnahmen zulassen (§ 20 Abs. 3 Satz 3).

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Instruments der „Führungsfunktion auf Zeit“, das mit der LBG-Novelle vom 1. April 1998 eingeführt worden ist, und den in § 95 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Grundsatz, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Laufbahnen auf Beamten auf Zeit keine Anwendung finden, soll zukünftig ermöglicht werden, daß die in Absatz 1 aufgeführten Ämter im Einzelfall auch Beamtinnen und Beamten übertragen werden können, die noch nicht das nach der Ordnung der Laufbahnen nächstniedrigere Amt erreicht haben. Einer Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses, der die Neuregelung begrüßt hat, bedarf es dann nicht mehr. Die übrigen Voraussetzungen für die Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion bleiben unberührt, insbesondere das Erfordernis, daß für derartige Ämter nur Beamti-

nen und Beamte in Betracht kommen, die hierfür in besonderem Maße geeignet sind.

Die Vorschrift in Satz 2 wird durch die gesetzliche Fiktion in Satz 3 ergänzt. Ausnahmen von laufbahnrechtlichen Mindestdienstzeiten gelten als erteilt. Zu den laufbahnrechtlichen Mindestdienstzeiten gehören die Regelungen in § 11 Abs. 4 Laufbahnverordnung und § 8 Abs. 5 Polizeilaufbahnverordnung, wonach die Übertragung eines Amtes der Bes.Gr. A 16 erst nach einer Dienstzeit von sechs Jahren erfolgen darf.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25 b):

Neu ist der Hinweis auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (vgl. § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), die damit auch umgesetzt wird. Die beiden in § 25 b aufgeführten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften sollen dazu dienen, die Berufsfreiheit als Teil der Freizügigkeit zu verwirklichen. Sie stärken das Recht der europäischen Bürgerinnen und Bürger, ihre beruflichen Kenntnisse in jedem Mitgliedstaat zu nutzen. Die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 ist jedoch auf die Hochschulausbildung beschränkt. Dagegen erstreckt sich die Richtlinie 92/51/EWG auf die Ausbildungsniveaus, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfaßt wurden.

In § 25 b Abs. 1 Satz 2 wird eine Ermächtigung aufgenommen, aufgrund der die Landesregierung weitere Regelungen, die zur Anerkennung der Hochschuldiplome und der beruflichen Befähigungsnachweise aus anderen Staaten der Europäischen Union notwendig sind, durch Verordnung festlegen kann. Die Verordnung soll insbesondere allgemeine Regelungen zum Anerkennungsverfahren sowie zu den Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang/Eignungsprüfung oder Berufserfahrung) enthalten, die nach den Richtlinien als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung eines Diploms oder beruflichen Befähigungsnachweises gefordert werden können. Sofern erforderlich, können ergänzende

Vorschriften für einzelne Laufbahnen in den Laufbahnvorschriften sowie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen getroffen werden.

Für den Erwerb einer Befähigung für eine Lehrerlaufbahn gilt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) vom 8. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 2).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 41 Abs. 4):

§ 41 Abs. 1 Nr. 2 führt dazu, daß eine Beamtin oder ein Beamter entlassen ist, wenn sie oder er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Ernennung zur Ministerin oder zum Minister des Landes Schleswig-Holstein ruht nach § 3 Abs. 1 des Landesministergesetzes das Beamtenverhältnis. Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt die Beamtin oder der Beamte nach § 3 Abs. 3 des Landesministergesetzes nach einer Frist von drei Monaten in den Ruhestand, soweit ihr oder ihm kein anderes Amt übertragen wird. Eine entsprechende Regelung in den Fällen der Ernennung zum Mitglied einer Regierung eines anderen Landes oder des Bundes gibt es in Schleswig-Holstein bisher nicht. Durch § 41 Abs. 4 wird auch für diese Fälle die Anwendung des Landesministergesetzes vorgesehen. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs 1 des Bundesministergesetzes steht dem nicht entgegen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 4):

Es entfällt die Verpflichtung der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die von der Antragsaltersgrenze der Nummer 1 Gebrauch machen möchten, innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich im Monat nicht mehr als 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) hinzuzuverdienen. Diese Verpflichtung ist künftig nicht mehr gerechtfertigt, da auch die schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten von Versorgungsabschlägen be-

troffen sind (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) und Hinzuverdienst künftig generell in verstärktem Umfang auf die Versorgung angerechnet wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 54 a):

a) § 54 a Abs. 1:

Einen wesentlichen Einfluß auf die zukünftigen Versorgungskosten haben Frühpensionierungen, da die längere Laufzeit der Versorgung die Versorgungskosten entscheidend beeinflusst. Je früher eine Beamtin oder ein Beamter in den Ruhestand versetzt wird, um so höher sind die vom Dienstherrn zu tragenden Versorgungskosten.

Aus diesem Grunde sind bereits im Landesrecht erste Maßnahmen ergriffen worden, um vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand besser entgegenzuwirken. Insbesondere soll der Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" dadurch stärker Anwendung finden, daß eine anderweitige Verwendung auch in einer anderen Laufbahn - mit Verpflichtung zur Umschulung - möglich ist. Eine Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll unterbleiben, wenn die Beamtin oder der Beamte gesundheitlich noch in der Lage ist, eine andere Funktion wahrzunehmen.

Nach bisheriger Rechtslage ist die Beamtin oder der Beamte, wenn keine Möglichkeit zur anderweitigen vollen Beschäftigung besteht, auch bei einer bloßen Einschränkung der Dienstfähigkeit - aber keiner vollen Dienstunfähigkeit - in den Ruhestand zu versetzen. Eine vom Dienstherrn verfügte zeitliche Verminderung der Dienstleistung im Hinblick auf eine nur noch teilweise verbliebene Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten ist bislang nicht möglich. Die Sicherstellung der möglichst umfassenden Verwendbarkeit der Beamtinnen und Beamten gebietet es deshalb, bei Ein-

schränkungen der Dienstfähigkeit die rechtlichen Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung zu verbessern.

Durch das neu eingefügte beamtenrechtliche Institut einer "begrenzten Dienstfähigkeit" wird künftig ermöglicht, daß bei einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit die verbliebene Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten dem Dienstherrn noch zur Verfügung steht, soweit die Einschränkung 50 % nicht überschreitet. Neben dem Interesse des Dienstherrn an einer möglichst umfassenden Dienstleistung der Beamtinnen und Beamten wird auch dem Interesse der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters Rechnung getragen. Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der bisher wegen nur eingeschränkter Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden mußte, wird nunmehr ermöglicht, weiterhin am Arbeitsleben teilzunehmen.

Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und den Beamtinnen und Beamten, die unter § 216 fallen, gehen die Spezialvorschriften der §§ 201 und 208 vor.

b) **§ 54 a Abs. 2:**

Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird der Umfang der möglichen Dienstleistung vom Dienstherrn festgestellt und die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten entsprechend reduziert. Es handelt sich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung nach § 88 a LBG, bei der die Beamtin oder der Beamte die an sich mögliche Dienstleistung nur teilweise erbringt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit leistet die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der gesundheitlichen Gegebenheiten den möglichen Dienst. Das wird bei den besoldungsrechtlichen Auswirkungen berücksichtigt. Nach dem neuen § 72 a des Bundesbesoldungsgesetzes werden bei begrenzter Dienstfähigkeit Dienstbezüge entsprechend § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Sie entsprechen mindestens der Höhe des Ruhegehaltes, das bei einer

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gewährt worden wäre. Die Bundesregierung ist ermächtigt, zusätzlich zu den Dienstbezügen durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln. Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind nach § 6 Abs. 1 Satz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens aber im Umfang der bei Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit.

Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in dem statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in der bisherigen Tätigkeit weiter verwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht dem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht der Beamtin oder des Beamten an einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit an ihre oder seine Zustimmung gebunden. Das Gebot der funktionsgerechten Besoldung gebietet allerdings, daß auch mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten in der Regel nur eine Funktion übertragen wird, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.

c) **§ 54 a Abs. 3:**

Die Regelung stellt klar, daß vor einer eingeschränkten Verwendung der Beamtin oder des Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeit einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" zu prüfen ist.

d) **§ 54 a Abs. 4:**

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Über die begrenzte Dienstfähigkeit ist daher wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden, wenn die Beamtin oder der Beamte Einwendungen er-

hebt. Entsprechend gelten § 54 Abs. 1 Satz 3 und 4 (ärztliche Untersuchung nach Weisung und Mitteilung der erforderlichen Untersuchungsergebnisse an die Behörde), § 56 (Verfahren bei Einwendungen der Beamtin oder des Beamten) und § 59 Abs. 2 und 3 (Zuständigkeit, Form und Fristen).

Die nebensächlichkeitsrechtlichen Regelungen, die z. B. hinsichtlich des zulässigen zeitlichen Umfangs von Nebensächlichkeiten auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abstellen, setzen eine zeitlich nicht eingeschränkte Dienstleistung voraus. Die Wahrung der dienstlichen Belange erfordert es deshalb, daß bei nur begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten deren persönliche regelmäßige Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

e) **§ 54 a Abs. 5:**

Die gesetzliche Regelung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Vor Ablauf der Befristung wird zu überprüfen sein, ob sich die Regelung bewährt hat und die Befristung entfallen kann.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 59 Abs. 3):**

Bei der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ist eine Frist von drei Monaten nicht sachgerecht. Es besteht nunmehr eine einheitliche Frist bei Versetzung wegen Dienstunfähigkeit und auf Antrag. Um eventuell Besonderheiten des Einzelfalles gerecht zu werden, ist eine Ausnahmemöglichkeit weiterhin vorgesehen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 88 a):**

Die Einführung der Altersteilzeit ermöglicht den Beamtinnen und Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. Gleichzeitig können durch die Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen Neueinstellungen erfolgen. Deshalb wird durch den neuen Absatz 3 in § 88 a in Ergänzung der voraussetzungslosen un-

befristeten Antragsteilzeit eine Regelung zur Altersteilzeit aufgenommen. Diese unterscheidet sich von der bisherigen Teilzeitbeschäftigung durch die besonderen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vergünstigungen. Neben den Dienstbezügen, die nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für eine Teilzeitbeschäftigung gewährt werden, wird ein nicht ruhegehaltfähiger steuerfreier Zuschlag auf der Grundlage der Altersteilzeitzuschlagsverordnung des Bundes vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3191) gezahlt. Dienstbezüge und Zuschlag dürfen zusammen 83 % der bei einer Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge nicht überschreiten. Nach § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes werden Zeiten einer Altersteilzeit zu 9/10 der regelmäßigen Arbeitszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Dies entspricht den Regelungen im Arbeitnehmerbereich.

Altersteilzeit kann nur mit der Maßgabe beantragt werden, daß sich der Ruhestand unmittelbar anschließt. Deshalb muß sich die Beamtin oder der Beamte bereits bei der Beantragung der Altersteilzeit definitiv entscheiden, ob sie oder er erst mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten will oder ob sie oder er von der Antragsaltersgrenze (§ 54 Abs. 4) Gebrauch machen möchte.

Die Teilzeitbeschäftigung muß die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen. Abweichungen von diesem Umfang sind nicht zulässig.

Über die Bewilligung der Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden. Der entsprechende Ermessensspielraum ist jedoch erst eröffnet, wenn alle in Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen:

- Die Beamtin oder der Beamte muß das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die oberste Dienstbehörde kann aber hiervon abweichend eine höhere Altersgrenze (z.B. 60 Jahre) festlegen, wenn dies z.B. aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich sein sollte. Hiermit kann der Personenkreis, der von der

Regelung Gebrauch machen könnte, zunächst verkleinert werden, um eine Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellenteile zu gewährleisten bzw. das frühere Ausscheiden der Betroffenen beim Blockmodell besser kompensieren zu können.

- Vor Beginn der Altersteilzeit muß die Beamtin oder der Beamte insgesamt in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt gewesen sein. Dies entspricht der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes und in § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit.

Der Regelung im Altersteilzeitgesetz und im Tarifvertrag entspricht auch die Bestimmung, daß eine Teilzeitbeschäftigung mit geringfügig verringerter regelmäßiger Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigung gilt. Hierunter sind Reduzierungen der regelmäßigen Arbeitszeit um bis zu ca. 2,5 Stunden zu verstehen (ca. 93%).

- Die Teilzeitbeschäftigung muß vor dem 1. August 2004 angetreten werden. Die Möglichkeit zur Altersteilzeit ist - wie beim Altersteilzeitgesetz, der Bundesregelung und dem Tarifvertrag - zunächst bis zu diesem Zeitpunkt befristet.
- Dringende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Unabhängig von den in Satz 4 geregelten Möglichkeiten der allgemeinen Beschränkung der Altersteilzeit (Herausnahme von Verwaltungsbereichen, höhere Altersgrenze und Blockmodelle als einzige Form der Altersteilzeit) kann die zuständige Behörde die Gewährung versagen, wenn im Einzelfall dringende dienstliche Belange der Altersteilzeit entgegenstehen. Dies kann z.B. bei einer spezialisierten Arbeitskraft der Fall sein, die über derart besondere Fähigkeiten verfügt, daß trotz Blockmodells auf absehbare Zeit kein Ersatz möglich ist, oder wenn aus anderen Gründen eine Neubesetzung der Stelle nicht möglich ist.

Kommt in bestimmten Verwaltungsbereichen eine Anwendung der Altersteilzeit nicht in Betracht, kann die oberste Dienstbehörde diese Bereiche ausnehmen. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn alle freiwerdenden Stellen komplett nachbesetzt werden müssen, um die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, die mit der Altersteilzeit verbundenen höheren Kosten aber nicht getragen werden können. Ferner ist dies in Bereichen denkbar, in denen Spezialistinnen und Spezialisten tätig sind, die nicht oder nur schwer auf dem Arbeitsmarkt angeworben werden können.

Sollten sich die Rahmenbedingungen innerhalb eines Verwaltungszweiges ändern (z.B. zusätzliche Aufgaben oder Aufgabenwegfall, Finanzsituation), kann die oberste Dienstbehörde auch zu diesem Zeitpunkt noch Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeit ausnehmen oder von der Ausnahme künftig absehen. Bereits bewilligte Anträge auf Altersteilzeit bleiben hiervon unberührt.

Die Altersteilzeit kann Beamtinnen und Beamten auch in Form von Blockmodellen (Arbeits- und Freistellungsphase) ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird auf die Regelungen zum Sabbatjahr in § 88 Abs. 5 Satz 1 verwiesen; der Gesamtzeitraum für eine solche Teilzeitbeschäftigung beträgt abweichend von § 88 Abs. 5 Satz 1 10 Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß die Altersteilzeit nur im Blockmodell abgeleistet werden darf. Damit steht der obersten Dienstbehörde ein längerer Zeitraum zur Verfügung, um z.B. die Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen zu gewährleisten (Ausbildung von Nachwuchskräften, Weiterqualifikation von Beschäftigten etc.) oder um entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen (z.B. Aufgabenverlagerung oder -wegfall). (Vgl. auch Begründung zu Art. 3 Abs. 3)

Auch bei der Altersteilzeit besteht nach Absatz 4 die Möglichkeit, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren; dienstliche Belange dürfen aber einer Rückkehr nicht entgegenstehen. Allerdings sind an die Umstände, aufgrund derer den Betroffenen die Fortführung der Altersteilzeit nicht mehr zugemutet werden kann,

höhere Anforderungen zu stellen als bei einer "normalen" Teilzeitbeschäftigung. Zum einen sind mit der Altersteilzeit finanzielle Vergünstigungen verbunden (83% der Nettodienstbezüge einer Vollzeitkraft). Zum anderen wird Altersteilzeit immer bis zum Eintritt in den Ruhestand beantragt; ein früheres Ende ist im Normalfall gerade nicht gewollt. Dienstliche Belange können auch darin liegen, daß aufgrund umfassender Nachbesetzung keine freien Stellen vorhanden sind.

Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung kommt bei der Altersteilzeit nicht in Betracht, da diese auf genau 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt ist und somit eine Änderung nur möglich wäre, wenn die Altersteilzeit beendet werden würde.

Auch bei der Altersteilzeit gelten die Nebentätigkeitsbeschränkungen des Absatzes 5.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 88 c Abs. 5):

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes wird die bestehende Altersgrenze für eine Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand (Altersurlaub) vorübergehend bis zum 31. Dezember 2004 auf das 50. Lebensjahr gesenkt. Die Höchstdauer für eine Beurlaubung wird für diesen Fall auf 15 Jahre erhöht.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 93 Abs. 2 Nr. 5):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 96 a):

Als Jubiläumsdienstzeiten gelten nach § 96 a Abs. 2 a.F. auch die Zeiten, die auf das Besoldungsdienstalter anrechenbar sind. Diese Regelung hat zur Folge, daß im großen Umfang Zeiten auf die Jubiläumsdienstzeiten anrechenbar sind, die noch nicht oder nicht im öffentlichen Dienst abgeleistet wurden. Da durch die

Jubiläumswendungen die langjährige Treue zum öffentlichen Dienst geehrt werden soll, wird diese Regelung dem Grundgedanken des Jubiläumsrechts nicht in allen Fällen ausreichend gerecht.

Um diesen Gedanken künftig wieder deutlicher hervorheben zu können, wird § 96 a Abs. 2 a.F. gestrichen. Gleichzeitig soll eine überarbeitete Jubiläumswendungsverordnung erlassen werden, in der geregelt wird, welche Zeiten als Jubiläumszeiten gelten. Die Zeiten, die auf die Jubiläumsdienstzeit anrechenbar sind, sollen dabei im wesentlichen auf die Zeiten der tatsächlichen, hauptberuflichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst beschränkt werden. Zudem werden hierdurch die Jubiläumsvorschriften der Beamtinnen und Beamten an die tariflichen Regelungen angeglichen.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes bleiben die Jubiläumsdienstzeiten der vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten des überarbeiteten Jubiläumsrechts (1. Januar 2000) im Dienst eines der in § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Dienstherrn standen, unverändert.

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 2 n.F. ermächtigt die Landesregierung, das Ehrungs- und Zuwendungsverbot des § 96 a Abs. 2 Satz 2 n.F. auf weitere Fälle auszudehnen. Künftig können Ehrung und Zuwendung auch in den Fällen ausgeschlossen werden, in denen ein Dienstvergehen vorliegt, bei dem in einem förmlichen Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden würde, diese jedoch aufgrund des § 14 der Landesdisziplinarordnung wegen einer bereits verhängten Strafe oder Ordnungsmaßnahme nicht ausgesprochen wird. Hierdurch werden die Beamtinnen und Beamte, gegen die aufgrund des § 14 Landesdisziplinarordnung trotz schwerwiegender Dienstvergehen keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, mit den Beamtinnen und Beamten gleichgestellt, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 104):

Der Deutsche Bundestag hat am 20. Juni 1991 festgelegt, daß die Hauptstadtfunktionen zukünftig in Berlin wahrgenommen werden. Die Vertretungen der Länder beim Bund werden dem Bundesrat im Jahr 2000 nach Berlin folgen. Eine in der Landesvertretung Schleswig-Holstein durchgeführte Erhebung hat 25 umzugswillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben. Bei Anwendung der allgemein geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung statt der Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes und des Umzugstarifvertrages ergibt sich eine Ersparnis von mehr als 1 Mio. DM. Die Einfügung im ersten Halbsatz schließt die Anwendung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes aus. Für den Tarifbereich sollen abweichende Regelungen vom Umzugstarifvertrag vereinbart werden. Zur Abfederung der mit der Verlagerung der Landesvertretung von Bonn nach Berlin zusammenhängenden Härten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden weitere Regelungen auf dem Erlaßwege getroffen. Eine entsprechende Ermächtigung wird durch die Übergangsregelung in Art. 3 Abs. 2 erteilt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 188 Abs. 6):

Künftig sollen durch die Gewährung einer Jubiläumswendung nur noch die Personen geehrt werden, die sich langjährig hauptberuflich den Aufgaben des öffentlichen Dienstes gewidmet haben. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter nehmen dagegen ihre Tätigkeiten nebenberuflich wahr. Durch die Änderung des § 188 Abs. 6 werden die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten daher von der Geltung des § 96 a ausgeschlossen. Diese Änderung hat zur Folge, daß auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter keine Jubiläumswendung mehr erhalten, da nach § 8 Abs. 2 des Landesrichtergesetzes für sie die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte entsprechend gelten. Die Ehrung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte für eine langjährige, ehre-

amtliche Aufgabenerfüllung richtet sich nach den besonderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Tätigkeitsbereichs

13. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 2):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes) verwiesen.

14. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 a Abs. 5):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 88 c Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes) verwiesen.

15. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 57 Abs. 1 Nr. 3):

a) § 57 Abs. 1 Buchst. d

Der Entwurf übernimmt die durch Artikel 9 Nr. 1 des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 in § 34 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes eingefügte begrenzte Dienstfähigkeit, dies macht in § 57 Abs. 1 Buchst. d eine Ergänzung des Klammerzusatzes dahin erforderlich, daß diese Bestimmung nur für eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt.

b) § 57 Abs. 1 Buchst. e

Der Entwurf regelt die beschränkte Dienstfähigkeit; auch eine eingeschränkte Verwendung wegen beschränkter Dienstfähigkeit ist der Entscheidung des Dienstgerichts vorbehalten.

16. Zu Artikel 3 (Übergangsregelung):

a) Zu Absatz 1:

Die Neuordnung des Jubiläumsrechts, die die Änderung des Landesbeamtengesetzes und die Neufassung der Jubiläumszuwendungsverordnung umfaßt, soll am 1. Januar 2000 in Kraft treten. Die geplante Neufassung der Jubiläumszuwendungsverordnung weicht in einigen Punkten von dem zur Zeit gültigen § 96 a Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes ab. Die Landesregierung muß daher ermächtigt werden, bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen eine Jubiläumszuwendungsverordnung zu erlassen, die das neue Recht umsetzt. Am Tag des Inkrafttretens des § 96 a des Landesbeamtengesetzes (1. Januar 2000) darf die neue Jubiläumszuwendungsverordnung frühestens in Kraft treten.

b) Zu Absatz 2:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 11

c) Zu Absatz 3:

Soweit im Landesbereich oberste Dienstbehörden von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, abweichende Regelungen zur Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes zu treffen, soll bis dahin eine Bewilligung von Altersteilzeit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zunächst ausgeschlossen sein. Dies gibt den Ressorts ausreichend Zeit, erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

17. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Änderung der jubiläumsrechtlichen Vorschriften nach § 96 a des Landesbeamtengesetzes tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. An diesem Tag wird durch die Aufnahme der Ermächtigung, daß die Landesregierung bereits vor Inkrafttreten

der Gesetzesänderung eine Jubiläumsverordnung erlassen darf (Art. 3 Abs. 1), ebenfalls die Neufassung der Jubiläumszuwendungsverordnung in Kraft treten.

Die Streichung der Hinzuverdienstgrenze (§ 54 Abs. 4 Satz 2, § 93 Abs. 2 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes und § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes) tritt zeitgleich mit der Erhebung des Versorgungsabschlages nach § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft.

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen
Deutscher Beamtenbund - Landesbund Schleswig-Holstein
Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordmark

Der **Deutsche Beamtenbund (DBB)** setzt sich nachhaltig für die beschäftigungs- und personalpolitische Komponente der **Altersteilzeit** ein. Er hält deshalb an der Forderung fest, die Regelungen des Tarifvertrages ohne Abweichungen auch im Beamtenbereich umzusetzen. Insbesondere solle der Anspruch auf Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr vorgesehen werden.

Die den obersten Dienstbehörden bei der Ausgestaltung der Altersteilzeit eingeräumten Spielräume zur Herausnahme von Verwaltungsbereichen, Festlegung höherer Altersgrenzen bzw. des Blockmodells werden nach Auffassung des DBB die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung gefährden. Zumindest für den kommunalen Bereich sollten die Möglichkeiten zu Abweichungen nicht gelten.

Die Landesregierung ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bestrebt, dem beschäftigungspolitischen Ansatz der Altersteilzeit gerecht zu werden. Um personalwirtschaftliche Schwierigkeiten zu vermeiden, werden den obersten Dienstbehörden jedoch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten angeboten: Damit können Sie den finanziellen Rahmenbedingungen und personalwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Auf einen Anspruch ab dem 60. Lebensjahr ist deshalb verzichtet worden. Als letztes Mittel muß es auch möglich sein, ganze Verwaltungsbereiche auszunehmen. Dies gilt auch für die kommunalen Dienstherrn, die häufig nur über eingeschränkte Spielräume verfügen.

Der DBB hält es darüber hinaus für ungerecht, daß bisher Teilzeitbeschäftigte Altersteilzeit nicht in Anspruch nehmen können und schlägt daher eine Übergangsregelung vor. Die Grenze einer für einen Anspruch auf Altersteilzeit noch unschädlichen Verringerung bis zu zweieinhalb Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit erscheint dem DBB zu gering.

Die Einbeziehung bereits teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamte in die Altersteilzeit widerspräche der arbeitsmarktpolitischen Intention der Regelung und soll deshalb nur in Fällen möglich sein, in denen nur eine geringfügige Ermäßigung bis zu zweieinhalb Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt ist. Dieser zeitliche Rahmen ist sachgerecht. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich, da es aufgrund der bestehenden Vorschriften möglich ist, Teilzeitbeschäftigten im Einzelfall die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Dabei sind aber die dienstlichen Belange maßgebend.

Die Änderung des **§ 20 b Abs. 4** des Landesbeamtengesetzes ist nach Auffassung des DBB nicht erforderlich. Er befürchtet eine Umgehung der allgemeinen Regelungen und einen Verstoß gegen das Prinzip der Bestenauslese.

Die Bedenken des DBB werden nicht geteilt. Das Landesbeamtengesetz läßt auch bisher Ausnahmen zu. Zukünftig bedarf es jedoch nicht mehr der Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses, der die Neuregelung begrüßt hat. Die Regelung berücksichtigt den Grundsatz der Bestenauslese, da hierdurch gerade besonders qualifizierten Kräften die Übernahme von Führungsfunktionen ermöglicht wird.

Die Streichung des **§ 96 a Abs. 2** des Landesbeamtengesetzes wird vom DBB abgelehnt, da vorgeschriebene Vor- und Ausbildungszeiten nicht mehr angerechnet werden können.

Die Einbeziehung von Zeiten in die Berechnung der Jubiläumsdienstzeiten, in denen keine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorliegt, entspricht nicht dem Grundgedanken des Jubiläumsrechts, die langjährige Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst zu würdigen. Es ist demnach gerechtfertigt, andere Zeiten künftig nicht mehr mit einzubeziehen.

Der DBB fordert, daß **§ 106 e Abs. 1** des Landesbeamtengesetzes geändert wird, um eine personenbezogene Koordinierung im Beurteilungsverfahren vornehmen zu können, die in landesweit arbeitenden Verwaltungsbereichen (z.B. Finanzämter) erforderlich sei.

Eine entsprechende Änderung des Beurteilungsrechts und des Landesbeamtengesetzes wird - auch vom Datenschutzbeauftragten - sehr kritisch gesehen. Ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten erfordert gewichtige Gründe, die hier nicht vorliegen, da durch andere Maßnahmen (z.B. Festlegung einheitlicher Maßstäbe, allgemeine Abstimmungsgespräche) der gewünschte Zweck zu erreichen ist. Es soll daher an der anonymisierten Koordinierung festgehalten werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** hat die Landesregierung nachdrücklich dazu aufgerufen, ihre arbeitsmarktpolitische Verantwortung mit einer schlüssigen **Altersteilzeitregelung** wahrzunehmen. Der DGB erwartet deshalb, daß die tarifvertraglichen Regelungen zur Altersteilzeit wie beim Bund auch in Schleswig-Holstein auf den gesamten Beamtenbereich übertragen werden. Der Richterbereich sei einzubeziehen. Die vorgesehenen Möglichkeiten der Einschränkung, wie die Herausnahme von Verwaltungsbereichen und die Bestimmung höherer Altersgrenzen, würden die Gefahr bergen, daß Altersteilzeit in einer Vielzahl von Dienststellen nicht eingeführt werde. Der DGB hält es nicht für akzeptabel, daß kein Anspruch auf Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr bestehe.

Wie bereits ausgeführt, ist die Landesregierung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bereit, ihre arbeitsmarktpolitische Verantwortung wahrzunehmen. Da aber die finanziellen Rahmenbedingungen im Beamtenbereich enger sind als im Tarifbereich (kein Zuschuß der Arbeitsverwaltung des Bundes möglich) und Mehrkosten aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht entstehen dürfen, sind die Möglichkeiten eingeschränkt. Die vorgesehenen flexiblen Regelungen sind zur Vermeidung personalwirtschaftlicher Schwierigkeiten insbesondere in den Bereichen notwendig, die zwingend eine Neubesetzung der freiwerdenden Stellen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung erfordern. Die Entscheidung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, im Landesrichtergesetz die Altersteilzeit für den Richterbereich nicht aufzunehmen, ist unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

In einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des DGB am 18. März 1999 äußerten diese **abweichend von der oben dargestellten Stellungnahme** Verständnis für die Finanzprobleme des Landes bei der Umsetzung der Altersteilzeit.

Das Konzept der Landesregierung, welches dezentrale Lösungen vorsehe, könne akzeptiert werden, soweit die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die Personalvertretungen bei den ressortspezifischen Regelungen beteiligt werden. Bezüglich des Lehrerbereiches machten die Vertreterinnen und Vertreter des DGB deutlich, daß Altersteilzeit ohne die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen nicht denkbar sei. Ein gewisses Time-lag bei der Wiederbesetzung wäre evtl. akzeptabel.

Die Änderung des § 20 b Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes geht dem DGB nicht weit genug. Er erneuert die Forderung, Führungsfunktionen auf Zeit zumindest auf die B-Besoldung zu begrenzen.

Die Beschränkung der Führungsfunktionen auf Zeit auf bestimmte Funktionen oder auf den Bereich der B-Besoldung wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren bei der Einführung des Instruments abgelehnt. Eine Änderung hat sich bisher nicht als erforderlich erwiesen.

